

## **Mündliche Anfrage**

**des Abgeordneten Bergner (FDP)**

### **Einrichtung von Wahllokalen in Thüringen**

Der Stadtteil Ebenshausen der Stadt Amt Creuzburg ist einer von insgesamt fünf Stadtteilen von Amt Creuzburg. In diesem Stadtteil sind gegenwärtig circa 250 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger ansässig. Bis zur Bildung der Stadt Amt Creuzburg zum 31. Dezember 2019 wurde nach meiner Kenntnis immer und zu allen Wahlen ein Wahllokal in Ebenshausen eingerichtet. Nun sind Einwohner an mich herangetreten, dass nach Aussage der zuständigen Kommunalaufsicht in Bad Salzungen mit der Einrichtung eines Wahllokals gegen die allgemeinen Wahlgrundsätze auf Grund der Größe des Wahlbezirks verstoßen würde. Vor Ort besteht die Befürchtung, dass aufgrund der demografischen Struktur viele Einwohner auf die Ausübung ihres Wahlrechts in Wahllokalen in Nachbarorten verzichten werden oder sogar verzichten müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Entscheidung, kein Wahllokal in Ebenshausen einzurichten?
2. Sind nach Kenntnis der Landesregierung weitere Orts- oder Stadtteile in Thüringen davon betroffen, dass nach einer kommunalen Neugliederung kein Wahllokal mehr eingerichtet wird und liegt dies in der kommunalen Neugliederung begründet?
3. Wie soll nach der Auffassung der Landesregierung gewährleistet werden, dass auch körperlich oder mit Blick auf ihre Mobilität eingeschränkte Personen ihr Wahlrecht ausüben können?

Bergner